

STATUTEN 'FRAGILE Zentralschweiz – Vereinigung für hirnerletzte Menschen'

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „FRAGILE Zentralschweiz - Vereinigung für hirnerletzte Menschen" (im folgenden Verein genannt), besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Luzern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt:

- die umfassende Unterstützung, Beratung und Besserstellung (medizinisch, sozial, rechtlich) von hirnerletzten Menschen und deren Angehörigen.
- die Zusammenarbeit mit den Selbsthilfegruppen sowie deren Unterstützung und Förderung.
- die Information der Öffentlichkeit über die Probleme und Bedürfnisse der hirnerletzten Menschen.
- der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks die Trägerschaft für Projekte übernehmen.

Art. 3

Der Verein ist Kollektivmitglied von FRAGILE Suisse, der Schweizerischen Vereinigung für hirnerletzte Menschen. Er anerkennt diese als Dachverband und arbeitet mit ihr eng zusammen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus natürlichen Personen als Einzel- bzw. Familienmitglieder und aus juristischen Personen als Kollektivmitglieder.

Zum Ehrenmitglied kann durch die Generalversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Tod des Mitgliedes oder bei Kollektivmitgliedern durch die Auflösung der betreffenden juristischen Person.
- b) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit Wirkung auf Ende des Kalenderjahres.

- c) Ausschlussklärung seitens des Vorstandes, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt. Gegen die Ausschlussklärung des Vorstandes kann innert 10 Tagen die Berufung an die Generalversammlung erklärt werden. Diese wird vom Vorstand innert 60 Tagen einberufen und entscheidet endgültig mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 6

Alle Mitglieder des Vereins sind kollektiv auch Mitglieder von FRAGILE Suisse, der schweizerischen Vereinigung für hirnverletzte Menschen. Sie erhalten das Mitglieder-Magazin.

III. Vereinsjahr

Art. 7

Das Vereinsjahr endet jeweils am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2003 (überlanges erstes Vereinsjahr).

IV. Organe

Art. 8

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr im ersten Quartal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Der Vorstand lädt schriftlich und mit Angabe der Traktanden, spätestens 30 Tage im Voraus, zur Generalversammlung ein.

Art. 10

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Abnahme des Jahresberichtes, des Voranschlages sowie der von der Kontrollstelle geprüften Jahresrechnung.
- Dechargeerteilung an den Vorstand.
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- Wahl der Delegierten für die Vertretung in der Fragile Suisse.
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder.

- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- die Änderung der Statuten, wofür eine Zweidrittels – Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist.
- Auflösung des Vereins.
- letztinstanzliche Beurteilung von Vereinsausschlüssen.

Anträge von Mitgliedern, die an der Generalversammlung behandelt werden müssen, sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Art. 11

Der Vorstand soll sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammensetzen. Menschen mit Hirnverletzung oder Angehörige sollen darin angemessen vertreten sein. Im Falle einer Handlungsunfähigkeit des Vorstandes soll die Dachorganisation FRAGILE Suisse das Recht haben, einen Sachwalter zu bestimmen, der eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen soll. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Geschäftsausschuss wählen.

Art. 12

Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte, die nicht statutarisch einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:

- die Aufnahme neuer Mitglieder.
- die Vertretung des Vereins gegen aussen und die Bestimmung der Zeichnungsberechtigten.
- die Organisation von Aktivitäten und Veranstaltungen aller Art im Sinne des Vereinszweckes.
- die Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins.
- der Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 5 (unter Vorbehalt des letztinstanzlichen Entscheids der Generalversammlung).
- die Bezeichnung des fachlichen Beirates.

Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Präsidentin bzw. der Präsident mit Stichentscheid.

Art. 13

Die Kontrollstelle wird von der Generalversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie überprüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet Bericht zuhanden der Generalversammlung. Die Kontrollstelle kann einem anerkannten Treuhandbüro übertragen werden.

V. Finanzen, Haftung

Art. 14

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen (die Höhe wird jährlich an der Generalversammlung bestimmt)
- Spenden und Legaten
- anderen Zuwendungen

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Auflösung

Art. 15

Der Verein kann auf Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich. In diesem Fall wird das Vereinsvermögen FRAGILE Suisse, der Schweizerischen Vereinigung für hirnerkrankte Menschen, übertragen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 16

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung am 7. Juni 2002 in Luzern genehmigt. An der 7. Generalversammlung vom 12. März 2010, an der 17. Generalversammlung vom 28. August 2020 und an der 20. Generalversammlung vom 24. März 2023 wurde den Anpassungen zugestimmt.

Das Co-Präsidium:



Christine Horstmann, Bruno Häfliger



Der Aktuar:



Armin Kull